

**01.08.2013**

**Drucksache 115/13**

Gemeinsame Richtlinien der Jugendämter im Kreis Unna für Leistungen gem. §§ 22 und 23 SGB VIII

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Beschlussstatus</b>	<b>Beratungsstatus</b>
Jugendhilfeausschuss	11.09.2013	Entscheidung	öffentlich

<b>Organisationseinheit</b>	Familie und Jugend		
<b>Berichterstattung</b>	Dezernent Norbert Hahn		

<b>Budget</b>	51	Familie und Jugend	
<b>Produktgruppe</b>	51.03	Verwaltung, Kindertagesbetreuung, Beistandschaften, BEEG, UVG	
<b>Produkt</b>	51.03.02	Tageseinrichtungen /Tagespflege	

<b>Haushaltsjahr</b>	2014	<b>Ertrag/Einzahlung [€]</b>	
		<b>Aufwand/Auszahlung [€]</b>	ca. 45.000,00

**Beschlussvorschlag**

Der Kreisjugendhilfeausschuss beschließt die Änderungen in den Gemeinsamen Richtlinien der Jugendämter im Kreis Unna für Leistungen gem. §§ 22 und 23 SGB VIII.

## **Sachbericht**

Zum 01.08.2013 ist der Rechtsanspruch auf Tagesbetreuung für Kinder ab dem 1. Lebensjahr in Kraft getreten. Der Rechtsanspruch kann sowohl in einer Kindertageseinrichtung als auch in der Kindertagespflege erfüllt werden.

In der Kindertagespflege wird derzeit ein Stundensatz von 4,50 Euro/Kind an die Tagespflegeperson gezahlt. Dieser Aufwendungsersatz beinhaltet sowohl die Förderleistung für die Tagesmutter als auch den Sachaufwand.

Im Hinblick auf die Sicherstellung des Rechtsanspruchs haben sich die Jugendämter darauf verständigt, die Vergütung attraktiver zu gestalten, um auch in den nächsten Jahren ausreichend Plätze in der Kindertagespflege vorhalten zu können. Daher soll der Stundensatz pro Kind auf 5,00 Euro angehoben werden.

Gleichzeitig wird in den Richtlinien das Urteil des OVG Lüneburg vom 20.11.2012 berücksichtigt. Das Gericht weist darauf hin, dass § 23 Abs. 2 SGB VIII die laufenden Geldleistungen in den angemessenen Sachaufwand und in eine Leistung zur Anerkennung der Förderleistung der Tagesmutter unterteilt. Dieser Unterteilung wird in den Richtlinien Rechnung getragen.

Im vorgenannten Urteil ist zudem eine Aussage zu den Kosten der Verpflegung getroffen worden. Der Sachaufwand, den eine Tagespflegeperson enthält, hat auch den Aufwand für die Verpflegung zu enthalten. Somit ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für diese Leistung zuständig. Diese Verpflegungsleistung kann über eine Erhebung von Verpflegungsgeld bei den Eltern geltend gemacht werden.

Der Sachaufwand für die Verpflegung kann nur entfallen, wenn keine Verpflegung anfällt oder Eltern und Tagespflegeperson sich freiwillig privatrechtlich über die Höhe des Verpflegungsgeldes einigen.

Der Verpflegungsaufwand ist zurzeit im Sachaufwand, den eine Tagespflegeperson erhält, nicht enthalten. Soweit im Einzelfall Verpflegungskosten entstehen, wird der Sachaufwand nach Vorlage entsprechender Nachweise angepasst.

Die Richtlinien mit den Änderungen (in Fettdruck) sind der Drucksache als Anlage beigefügt.

## **Anlage**

Gemeinsame Richtlinien der Jugendämter im Kreis Unna